

# RS Vwgh 2006/4/26 2006/14/0013

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 26.04.2006

## Index

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

### Norm

EStG 1988 §16 Abs1;

EStG 1988 §20 Abs1 Z1;

### Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 92/15/0054 E 14. September 1993 RS 2

### Stammrechtssatz

Die doppelte Haushaltsführung ist dann als beruflich veranlaßt anzusehen, wenn die Gründung des zweiten Hausstandes einen objektiven Zusammenhang mit der Berufstätigkeit aufweist; eine berufliche Veranlassung in diesem Sinne liegt hingegen nicht

vor, wenn der Arbeitnehmer seine Familienwohnung aus privaten Gründen vom bisherigen Wohnort, der auch der Beschäftigungsort ist, wegverlegt und am Beschäftigungsort einen zweiten Hausstand führt (Hinweis BFH 2.12.1981, BStBl 1982 II, 297 und 323).

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2006:2006140013.X03

### Im RIS seit

21.06.2006

### Zuletzt aktualisiert am

17.05.2013

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)